

## **Fristlose Kündigung wegen Nutzung dienstlicher Ressourcen zur Herstellung privater „Raubkopien“**

Bundesarbeitsgericht-Urteil vom 16. Juli 2015, Az.: 2 AZR 85/15

Ein abhängig Beschäftigter im öffentlichen Dienst erhielt eine fristlose Kündigung, weil er privat beschaffte Bild- oder Tonträger während der Arbeitszeit für sich selbst oder für Kollegen kopierte und dabei dienstliche Ressourcen verwendete. Ihm wurde vorgeworfen, seinen dienstlichen Computer unbefugt hierzu genutzt zu haben. Unklar blieb, ob er DVD-Rohlinge seines Dienstherrn für private Kopiervorgänge genutzt hatte. Jedenfalls hatte er in der Zeit von Oktober 2010 bis März 2013 über 1.100 DVD's an seinem Dienst-PC bearbeitet. Und in der gleichen Zeit hatte die Behörde, bei der er beschäftigt war, etwa gleich viele DVD-Rohlinge bestellt. Unstrittig hatte er auf dem dienstlichen Farbdrucker CD-Cover ausgedruckt.

Zunächst hatte die Behörde eigene Ermittlungen zum Fall aufgenommen. Sie hatte die Strafverfolgungsbehörden zu jener Zeit nicht eingeschaltet. Mehr als zwei Wochen, nachdem sie von dem Fall Kenntnis erlangt hatte, kündigte sie das Arbeitsverhältnis fristlos mit der Begründung, der Arbeitnehmer habe während der Arbeitszeit privat beschaffte Bild- oder Tonträger unbefugt unter Verwendung dienstlicher Ressourcen zur Erstellung eigener oder fremder DVD- oder CD-Rohlinge verwendet.

Der Arbeitnehmer hat Kündigungsschutzklage eingereicht. Erst- und zweitinstanzlich hat er obsiegt, da die zuständigen Gerichte annahmen, die Kündigungen seien unwirksam, nachdem der Tatbeitrag an den Kopier- und Brennvorgängen des Arbeitnehmers unklar geblieben war. Auch hätten die dienstlichen Ermittlungen, gegen die grundsätzlich nichts einzuwenden sei, den Beginn der zweiwöchigen Frist zur Erklärung der außerordentlichen Kündigung nicht gehemmt. Außerdem hätte die beschäftigende Behörde nur den Arbeitnehmer und keine weiteren Beschäftigten sanktioniert.

Die Revision der Behörde war erfolgreich.

Die fristlose Kündigung war nicht deshalb unwirksam, weil der konkrete Tatbeitrag des Arbeitnehmers im Laufe des Verfahrens unklar geblieben ist. Entscheidend ist nicht, ob der Arbeitnehmer sämtliche relevanten Handlungen selbst vorgenommen hat. Ausreichend für eine fristlose Kündigung wäre bereits das Zusammenwirken mit anderen Beschäftigten oder das Ermöglichen der Herstellung von Kopien durch die Kollegen.

Auch erklärte die Behörde die Kündigung rechtzeitig. Denn die Ermittlungen hemmten den Beginn der vierzehntägigen Frist zur Vornahme der fristlosen Kündigung. Dies gilt stets, so das Bundesarbeitsgericht, solange die Ermittlungen zügig durchgeführt werden.

Relevant ist auch nicht, ob die Behörde Maßnahmen gegen andere Beschäftigte wegen des Falls ergriff.

Der Personalrat der Behörde wurde hier ordnungsgemäß angehört.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ist die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden.